



Schule

An die

Eltern und

Sorgeberechtigten

Sachbearbeitung Frau Kiebler/Frau
Eisenmann
Telefon (0731) 161- 3412/3417
Telefax (0731) 161-1625
E-Mail m.kiebler@ulm.de
e.eisenmann@ulm.de

Unser Zeichen BS-Ki
Datum Stand 2015

Zuschüsse zur Schülerbeförderung
Geschwisterbefreiung (C Antrag)
Weitere Zuschüsse (B Antrag)

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

die Stadt Ulm gewährt Zuschüsse zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten gemäß unserer Satzung vom 23.06.2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Zuschusshöhe:

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/-Innen erhalten zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Zuschuss gemäß der o.g. Satzung in Anlage 1 aufgeführten Tabelle, höchstens jedoch den Betrag, der bis zur 9. Tarifzone bezuschusst wird.
Ein Antrag ist nicht notwendig.

Familien mit drei und mehr Kindern (C Antrag):

Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern werden die Beförderungskosten zum Besuch einer Schule, eines Schulkindergartens oder einer Grundschulförderklasse für das dritte (das nach Lebensjahren jüngste Kind) und jedes weitere Kind auf Antrag in voller Höhe erstattet, wenn das betreffende Kind eine Schule im Hoheitsgebiet der Stadt Ulm besucht und alle Kinder eine Schülermonatskarte zur Benutzung des ÖPNV für den gleichen Abrechnungsmonat gekauft und nachgewiesen haben. Diesen Antrag können Sie unter www.schuelermonatskarten.de stellen.

Der Antrag muss jedes Schuljahr neu gestellt werden und muss der Abteilung Bildung und Sport vor Beginn des Schuljahres vorliegen. Eine rückwirkende Befreiung ist grundsätzlich nicht möglich. Geht der Antrag nach dem 3. Werktag eines Monats bei der Abteilung Bildung und Sport ein, kann die Befreiung frühestens ab dem Folgemonat erteilt werden.

Weitere Zuschüsse:

1. Zuschuss zur Schülerbeförderung im Rahmen des § 28 Abs. 4 SGB II (Bildung und Teilhabe)

Schüler/innen, deren Eltern Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII), Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen, erhalten in der Regel einen Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes.

- Für Schüler, die in Ulm wohnen und in Ulm zur Schule gehen

Bitte wenden Sie sich an die Stadt Ulm, Abt. Existenzsicherung, Schwambergerstraße 1, 89073 Ulm, Tel. 0731/161-40986313, Zimmer Nr.13 EG.

- Für Schüler, die nicht in Ulm wohnen und in Ulm zur Schule gehen

Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Landratsamt

2. Erhöhter Zuschuss zur Schülerbeförderung nach der Satzung der Stadt Ulm über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten (B Antrag)

Nach dieser Satzung erhalten Kinder, Schüler und junge Erwachsene aus Familien die ALG II (Hartz IV), Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach § II Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, einen erhöhten Zuschuss zur Schülerbeförderung, wenn ein Zuschuss aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes versagt wurde, weil besondere Voraussetzungen nicht erfüllt werden z. B. „Besuch der nächstgelegenen Schule“.

In diesem Fall ist ein gesonderter Antrag notwendig.

Sollte dies bei Ihnen zutreffen, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Bildung und Sport, Zeitblomstraße 7, 89073 Ulm, Tel. 0731-161-3412, Frau Kiebler, bzw. 3417, Frau Eisenmann.

Auskünfte sowie Anträge erhalten Sie über das Sekretariat oder über www.schuelermonatskarten.de.

Mit freundlichen Grüßen

(Sekretariat)